

# Aktuelle Fragen des Militärstrafwesens [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Lohner, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518259>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Aktuelle Fragen des Militärstrafwesens (Schluss)

*Aus den Ausführungen des Oberauditors, Oberstbrigadier Ernst Lohner,  
anlässlich der Orientierung vom 5. September 1972 auf dem Zugerberg.*

### *Wahlmodus der Richter*

Die Militärgerichte sind Kollegialgerichte (1 Grossrichter, 6 Richter). Von den sechs Richtern, sind drei Unteroffiziere oder Soldaten, während die übrigen drei Offiziere sind. Sie werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von drei Jahren aus der Tuppe ernannt, für welche die Gerichte zuständig sind; die maximale Amtsdauer beträgt drei Perioden. Auf die Truppenverbundenheit, Reife und Erfahrung der Richter, die neben der Richtertätigkeit ihre angestammte militärische Stellung beibehalten, wird bei der Wahl besonderes Augenmerk gelegt. Sie werden im Zusammenwirken mit den Heereseinheitskommandanten und den kantonalen Militärdirektionen sorgfältig ausgewählt, wobei die verschiedenen Waffengattungen und Kantone, aus denen sich die Truppe rekrutiert, angemessen berücksichtigt werden. Dem Charakter unserer Milizarmee entsprechend, wird bei der Auswahl der Richter ebenfalls den politischen und konfessionellen Gegebenheiten Rechnung getragen. Der Wahlmodus der Richter hat sich bis heute bewährt und die Militärgerichte dürfen für sich in Anspruch nehmen, dass sie über qualifizierte Richter verfügen.

Die Behauptung, der Militärrichter urteile in eigener Sache, trifft nicht zu. Selbstverständlich sind unsere Militärrichter zur Wehrpflicht positiv eingestellt. Aber warum sollten sie deswegen nicht einen Dienstverweigerer objektiv beurteilen können?

Die Studienkommission ist ebenfalls der Meinung, dass die Uniform für Militärrichter nicht abgeschafft werden sollte, da hierfür kein Grund vorhanden ist. Es ist auch nicht denkbar, dass ein Angeklagter nur wegen der uniformierten Richter nicht in der Lage wäre, sich in der eingehenden persönlichen Befragung durch den Grossrichter frei zu äussern. Dies um so weniger, als jeder Angeklagte vor Militärgericht obligatorisch verteidigt ist. Der Verteidiger kann jederzeit eingreifen, wenn er den Eindruck hat, dass der Angeklagte gehemmt und demzufolge nicht in der Lage ist, sich frei zu äussern.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage der *Kompetenzen des Oberauditors* und deren Umschreibung in der MStGO eingehend befasst und ist zur Auffassung gelangt, dass in Art. 25 festgehalten werden soll, dass dem Oberauditor die Verwaltung der Militärjustiz obliegt und er unter Aufsicht des Eidgenössischen Militärdepartements die ihm durch Gesetz übertragenen Verfügungen zu treffen hat. Er soll sich nicht in ein Gerichtsverfahren einmischen können, und auch für ihn gilt der in Art. 183<sup>ter</sup> der Militärorganisation festgehaltene Grundsatz, dass die Unabhängigkeit der Militärjustiz gewährleistet ist. Der Oberauditor kann auch auf ein Gerichtsverfahren keinen Einfluss ausüben. Schon die Untersuchung liegt allein in den Händen des Untersuchungsrichters. Er ist wie der bürgerliche Untersuchungsrichter für seine Entscheidungen allein verantwortlich. Weder der Grossrichter noch der Oberauditor können ihm befehlen, was in einer Untersuchung vorzukehren ist — es sei denn, dass der Oberauditor auf Beschwerde hin nach Art. 183 Anordnungen treffe, für die er als Beschwerdeinstanz und nicht als militärischer Vorgesetzter zuständig ist. Das Recht einer Beschwerde an den Oberauditor steht jedermann zu, der irgendwie durch Amtshandlungen oder Unterlassungen des Untersuchungsrichters betroffen wird. Auch kann der Oberauditor eingreifen, wenn ein Untersuchungsrichter seine Geschäfte in disziplinwidriger Weise führt. Er darf aber einem Untersuchungsrichter oder Grossrichter nicht befehlen, was in einem Fall vorzukehren ist. Er kann auch lediglich Weisungen und Vorschriften mit Bezug auf den äusseren Gang der Geschäfte über allgemeine Grundsätze betr. Führung von Untersuchungen, Durchführung von Hauptverhandlungen erlassen und ist für die Ausbildung der Justizoffiziere verantwortlich.

Die Studienkommission ist der Auffassung, dass sodann die *Vorschriften über den Beschuldigten* der präziseren Umschreibung bedürfen. Die geltenden Vorschriften müssen den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen angepasst werden. Die Vorschrift, wonach die Haft angeordnet werden kann, «sofern das Interesse der Untersuchung dies verlangt» bzw. «wenn sie aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheint» ist zu vage. Diese Haftgründe sollen eliminiert werden. Die Vorschrift, wonach bei Flucht- und Kollusionsgefahr die Verhaftung «in allen Fällen» angeordnet werden soll, geht zu weit. Die Haft soll ausserdem auch verfügt werden können, wenn ernstliche Gefahr besteht, dass der Beschuldigte in Freiheit seine strafbare Tätigkeit fortsetzen werde.

Der *Haftbefehl* soll nicht nur wie nach geltendem Recht die genaue Bezeichnung des Beschuldigten und Angabe der strafbaren Handlung enthalten, sondern zusätzlich auch den Haftgrund. Dem Verhafteten ist auch zu eröffnen, dass er gegen die Haftverfügung Beschwerde erheben kann. Für die Beurteilung derselben soll nicht mehr wie bisher der Oberauditor, sondern der Grossrichter des zuständigen Divisionsgerichtes zuständig sein, und zwar in Anlehnung an Art. 5 Ziff. 4 der Menschenrechtskonvention. Im Gesetz muss ebenfalls festgehalten werden, dass ein Beschuldigter nicht länger als 14 Tage in Haft behalten werden darf, eine Frist, die auch in der Bundesstrafrechtspflege gilt. Für Hafterstreckungsgesuche soll nicht mehr der Oberauditor, sondern der Grossrichter des Divisionsgerichtes zuständig sein. Im Gesetz wäre zudem zu verankern, dass der Verhaftete jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen kann.

Die Studienkommission glaubt, dass in der MStGO auf die Möglichkeit der *Leistung einer Kaution* an Stelle der Verhaftung verzichtet werden kann, trotzdem die modernen Strafgesetze diese Möglichkeit vorsehen. Die Kaution enthält ein unsoziales Element, schafft Ungerechtigkeit und ist geeignet, das Gleichheitsprinzip im Militärdienst zu gefährden.

Ebenfalls sollen verschiedene Bestimmungen über die *Beschlagnahmung* und *Durchsuchung* sowie über die *Zeugen* präziser gefasst werden. Die *Beugehaft* gemäss Art. 93 wird noch Gegenstand einer eingehenden Diskussion bilden. In Anlehnung an den jüngsten Bundesgerichtsentscheid ist zu überlegen, ob für die Verhängung der Beugehaft gegen einen Zeugen, der ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigert oder sich demselben absichtlich entzieht, rechtsstaatliche Garantien verlangt werden müssen. Die Beugehaft wird vom Richter auf eine bloss summarische Beurteilung hin verfügt. Eine Lösung die dem ungehorsamen Zeugen ein ordentliches Verfahren zubilligt, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit zweckmässig, weil in einem solchen Verfahren eingehend abgeklärt werden kann, welche Gründe einen Zeugen dazu führen, das Zeugnis zu verweigern.

Eine Frage, welcher sich die Studienkommission ebenfalls eingehend in mehreren Sitzungen widmete, ist die Schaffung *vermehrter Rechtsmittel* im Militärstrafverfahren.

Nach geltendem Recht besteht keine Appellationsmöglichkeit, das heisst eine Wiederaufrollung des Verfahrens mit neuem Erkenntnis durch eine obere Instanz nach eigener Festlegung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen in einem neuen unmittelbaren Verfahren. Ihre Notwendigkeit hängt davon ab, wie das Prozessrecht die Vorbereitung der Verhandlung des erstinstanzlichen Gerichtes gestaltet. Daneben spielt die Eignung des erstinstanzlichen Gerichtes nach seiner Zusammensetzung und seinen prozentualen Richtlinien für die Rechtsfindung eine wesentliche Rolle. Die Berufung gelangt allerdings in der Schweiz lange nicht in dem Masse zur Anwendung, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. So kennt der Bundesstrafprozess keine Berufung. Urteile des Geschworenengerichtes und des Obergerichtes im Kanton Zürich sind der Berufung entzogen. In gleicher Weise lässt auch der Kanton Bern die Berufung nicht zu gegen Urteile des Geschworenengerichtes und der Kriminalkammer. Im Kanton Thurgau besteht die gleiche Lösung. Auch in den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Waadt und Tessin können Strafurteile nicht mit Berufung angefochten werden. Diese Strafverfahren werden von den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beherrscht. Das gleiche gilt für das geltende Militärstrafverfahren:

1. Das Verfahren der Hauptverhandlung ist öffentlich.
2. Das Verfahren der Hauptverhandlung ist mündlich, womit die Unmittelbarkeit des Prozessablaufs gewährleistet ist.
3. Das Verteidigungsrecht ist in jedem Falle gewährleistet.
4. Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist gewährleistet gegenüber den militärischen Kommandostellen wie auch gegenüber der Verwaltung. Dies gilt für das Verfahren und auch für die Verhandlung vor Gericht.
5. Die Urteilsfindung erfolgt auf Grund einer umfassenden Beweisaufnahme über alle für den Fall massgebenden Umstände. Der Richter kennt die Akten nicht. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien aus der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.
6. Der Strafvollzug erfolgt durch die zuständigen kantonalen bürgerlichen Stellen, sofern nicht ausdrücklich der militärische Vollzug angeordnet wird.

Im Militärstrafverfahren sollte daher auf eine Wiederaufrollung des Verfahrens durch eine obere Instanz verzichtet werden. Die Berufung bringt neben andern Nachteilen eine starke Verlängerung des Strafverfahrens, was wiederum eine Verschlechterung der Qualität richterlicher Erkenntnisquellen zur Folge haben kann. Nachteilig ist zudem, dass grundlos, ja frivol, der zweitinstanzliche Richter angerufen werden kann, auch wenn es dem Verurteilten zum Beispiel nur darum geht, den Strafvollzug hinauszuschieben. Der Einführung einer Berufungsinstanz im Militärstrafprozess ständen auch erhebliche organisatorisch-personelle Hindernisse entgegen. Würde die Einführung dieses Rechtsmittels nicht eine untragbare Komplikation der Gerichtsorganisation bringen, würde die Berufung trotz Verzögerung des Verfahrens wirklich zu einer Verbesserung der Rechtsfindung führen? Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Berufungsurteil, wo es vom erstinstanzlichen Erkenntnis abweicht, immer das Richtige trifft. Man muss sich auch fragen, ob ein Berufungsgericht nicht lediglich zu einer sehr hohen Mehrbelastung des Staates und der Richter führen würde. Es ist zuzugeben, dass hin und wieder Fälle, die sich einigermaßen vergleichen lassen, im Strafmass divergieren. Abgesehen davon, dass kein Fall objektiv und subjektiv gleich ist, sind auch in der bürgerlichen Strafjustiz Divergenzen zu beobachten. Wer die Praxis der Divisionsgerichte kennt, weiss, dass sie im wesentlichen einheitlich ist.

Mit Bezug auf die Rechtsanwendung besteht die Möglichkeit der *Nichtigkeitsbeschwerde* an das Militärkassationsgericht (MKG). Mit der Kassationsbeschwerde können nicht nur Verfahrensmängel, sondern auch die Verletzung des materiellen Rechts geltend gemacht werden. Es besteht der Kassationsgrund der Willkür, so dass Feststellungen tatsächlicher Natur der Vorinstanz auf Überschreitung des richterlichen Ermessens überprüft werden können. Auch willkürliche Strafzumessung, die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges, unterliegen der Prüfung durch das MKG. Obschon das MKG in der Rechtsanwendung ausserordentlich weit gegangen ist, sollte aus rechtsstaatlichen Gründen die Überprüfungsbefugnis dieses Gerichtes doch erweitert und die Möglichkeit geschaffen werden, dass es mit der Kassationsbeschwerde die Zumessung der Strafe, des bedingten Strafvollzuges, die Nebenstrafen und Massnahmen, die vom Divisionsgericht verhängt werden, frei überprüfen und eine Änderung des Urteils auch vornehmen kann, wenn der Richter sein Ermessen nicht überschritten hat und demnach keine Willkür vorliegt. Die Studienkommission glaubt indessen, dass auf eine neue Parteiverhandlung verzichtet werden kann, dass aber die Möglichkeit eines zusätzlichen Schriftenwechsels bestehen muss, wenn zum Beispiel mit Bezug auf die Zumessung der Strafe noch Ergänzungen notwendig sind. Das MKG soll in solchen Fällen das neue Urteil selbst fällen oder die Akten zur Festsetzung der Strafe an die Vorinstanz oder aus besonderen Gründen an ein anderes Divisionsgericht überweisen können.

Ausserdem soll ein weiteres neues Rechtsmittel geschaffen werden und zwar dasjenige des Rekurses gegen Entscheide der Divisionsgerichte u. a. mit Bezug auf die

1. Kostenaufgabe oder Ablehnung der Entschädigung,
2. Widerruf des bedingten Strafvollzuges,
3. Verweigerung der Löschung der Verurteilung im Strafregister,
4. Verweigerung des Begehrens des in Abwesenheit Verurteilten zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Das Rechtsmittel der Revision soll ebenfalls entsprechend den Bestimmungen der Bundesstrafrechtspflege ausgebaut werden, wobei einem Revisionskläger, wenn es seine Interessen erfordern, ein amtlicher Verteidiger zu bestellen wäre. Ferner ist die Studienkommission der Auffassung, dass das *Abwesenheitsverfahren* neu zu regeln ist. Ein freisprechendes Urteil ist nach den bestehenden Vorschriften nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Nichtschuld eines abwesenden Angeklagten auf Grund vorhandener Beweise festgestellt ist. Ferner erhebt sich die Frage der Mitwirkung eines Verteidigers im Abwesenheitsverfahren. In der MStGO fehlen Vorschriften hierüber. Die Verteidigung war seinerzeit ausgeschlossen worden, da der Verteidiger den Standpunkt des abwesenden Angeklagten nicht kenne. Diese Auffassung ist antiquiert. Auch im Abwesenheitsverfahren muss ein Urteil gefällt werden können, das der materiellen Wahrheit entspricht. Die Studienkommission vertritt die Meinung, dass in Abwesenheitsfällen die Verteidigung ebenfalls obligatorisch sein muss, und dass eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz gehört. Dass das Kontumazialverfahren nach wie vor bestehen muss, kann nicht in Zweifel gezogen werden, weil im MStG das uneingeschränkte Ubiquitätsprinzip gilt, das heisst die räumliche Geltung des MStG für die in

der Schweiz und im Ausland begangenen strafbaren Handlungen. Dies im Gegensatz zum bürgerlichen StGB. Das Kontumazialverfahren rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Militärdelikte nicht zu den Auslieferungsdelikten gehören, so dass sich eine Aburteilung in Abwesenheit aufdrängt, damit ein Urteil gefällt werden kann, das den staatlichen Strafanspruch ein für allemal feststellt.

Art. 211 sieht vor, dass das Gericht in Kriegszeiten den *sofortigen Vollzug des Urteils* ohne Rücksicht auf ein Kassations-, Revisions- oder Begnadigungsbegehren beschliessen kann, wenn das Wohl des Vaterlandes nach einstimmiger Ansicht des Gerichtes dies erfordert. Ihrem Inhalt nach kommt diese Vorschrift, welche auf den Vollzug der Todesstrafe zugeschnitten ist, dem nahe, was ausländische Gesetze als Standrecht bezeichnen. Im Zweiten Weltkrieg wurde diese Vorschrift auch auf die Zeit des aktiven Dienstes anwendbar erklärt. Die Militärgerichte haben indessen von dieser verantwortungsschweren Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Diese Vorschrift widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und steht auch mit dem Genfer Abkommen nicht in Einklang. Sie soll daher gestrichen werden.

Die Revisionsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und es besteht die Möglichkeit, dass die Studienkommission in einer der nächsten Sitzungen auf diesen oder jenen Standpunkt zurückkommt. Ihre Arbeiten werden voraussichtlich Ende 1972 abgeschlossen werden können. Das Eidgenössische Militärdepartement wird nach Erhalt des Berichtes über das weitere Vorgehen zu bestimmen haben und allenfalls eine Expertenkommission für die weitere Bearbeitung des Entwurfes einsetzen. Bei der Frage, ob Gesetzesvorschriften zu revidieren sind, lässt sich die Kommission von der Erkenntnis leiten, dass das rechtsstaatliche Interesse an einer einwandfreien Rechtssprechung, die sowohl die berechtigten Ansprüche des Staates als auch diejenigen eines Beschuldigten berücksichtigt, massgebend sein muss.

## **Preise der Militärspeisen für 100 Mann**

Das Oberkriegskommissariat hatte vorgesehen, die Preise der Militärspeisen nicht mehr zu veröffentlichen.

In den letzten drei Jahren sind durchschnittlich für rund Fr. 880 000.— Armeeproviand zurückgeschoben worden. Das kommt zum Teil davon her, dass nicht mehr auf Grund der eigenen Erfahrungswerte bestellt wird. Sicher ist die durch die Liste der Preise für Militärspeisen sehr vereinfachte Kostenberechnung mit ein Grund dafür, dass bei den Bestellungen von Armeeproviand ebenso pauschal gerechnet und dazu noch auf- statt abgerundet wird.

Da jeder Fourier und Qm über eigene, den Verhältnissen angepasste Erfahrungswerte verfügt, sind der Berechnung der Bestellung nur diese und nicht die Normalmengen gemäss Reglement Kochrezepte zugrunde zu legen. Der WK-Bestand als wesentliche weitere Grundlage der Bedarfsberechnung ist in der Weise zu schätzen, dass von der Anzahl der Einrückungspflichtigen eine den Erfahrungen entsprechende angemessene Quote für Dispensation und Entlassungen abgezogen wird.

Überdies ist VR Ziffer 193, Absatz 2, zu beachten, wonach der Ankauf kleiner Mengen an Lebensmitteln dann ausnahmsweise gestattet ist, wenn am Dienstende zur Zubereitung einer Mahlzeit Restbestände ergänzt werden müssen und eine Übernahme von einer andern Truppe nicht möglich ist. Nur auf diese Weise können die zu grossen Bezüge und die entsprechenden Rückschübe weiter reduziert werden. Wir sind alle auch im eigenen Interesse zur Sparsamkeit verpflichtet.

Jene Leser, die diese Feststellungen als selbstverständlich betrachten, bitte ich um Verständnis dafür, weil Selbstverständliches nicht mehr überall selbstverständlich ist.

Wenn die Preise für Militärspeisen lediglich als Hilfe und Kontrollmöglichkeiten für die Kostenberechnung verwendet werden, steht deren Publikation nichts im Wege. Im Sinne eines weiteren Versuches werden sie deshalb veröffentlicht.

Die Preise der Militärspeisen 1973 für 100 Mann basieren auf den Preisen vom 1. Januar 1973. Zwischen diesen Preisen und den tatsächlichen Kosten entsteht eine mehr oder weniger grosse Differenz. Diese kann nur überwacht werden, wenn eine exakte tägliche Verpflegungsabrechnung erstellt wird. Für eine gewissenhafte Mitarbeit bin ich dankbar.

*Oberkriegskommissär Oberstbrigadier Messmer*